

Jahrgang 2022 | Nr. 25 | Ausgabetag 15.07.2022

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	1. Satzung zur Änderung der „Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 31. Mai 2022“ vom 11. Juli 2022	204

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

**1. Satzung zur Änderung
der „Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 31. Mai 2022“
vom 11. Juli 2022**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV.NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung

**§ 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 31. Mai 2022, wird wie folgt geändert:

- (1) § 16 wird gestrichen
- (2) Aus § 17 wird § 16
- (3) Aus § 18 wird § 17

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 11. Juli 2022

gez. Zimmermann
Bürgermeister

